

QSC AG • Mathias-Brüggen-Straße 55 • 50829 Köln
Vorab per Fax 0228 14 6463

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

QSC AG
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

Carina Panek
Regulierung
Tel.: +49 221 669-8174
Carina.Panek@qsc.de

19.08.2014

SE 21/08
1) Ø BNetzA, 113
2) - c/-y zwV (Verpflichtung
als Ergebnis der nat.
Konsultationen)

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen;
Konsultationsverfahren**

BK3-14-015

Hier: Stellungnahme der QSC AG (ohne BuGG)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die QSC AG von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, auch zu dem Konsultationsentwurf Stellung zu nehmen.

I. Allgemein

Prinzipiell begrüßen wir die Absenkung der Terminierungs- und Zuführungsentgelte. Allerdings ist diese durch die fortlaufende Berücksichtigung der PSTN-Kosten im Rahmen der neutralen Aufwendungen nicht in einem Maße erfolgt, dass Deutschland hierdurch im internationalen Vergleich Schritt halten kann. So zeigt der durch die Beschlusskammer selbst durchgeführte Vergleich, dass die nun vorgelegten Entgelte immer noch weit über dem internationalen Durchschnitt liegen. Soweit dies die Beschlusskammer mit den deutschen Besonderheiten begründet, so mag dies nach ihrer Logik richtig sein, ändert aber nichts an der Tatsache, dass hierdurch das durch die Kommission intendierte europaweite harmonisierte Level nicht erreicht werden kann und keine gleichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Wie wir bereits in unseren ersten zwei Stellungnahmen im Beschlussverfahren vorgetragen haben, sind wir der Auffassung, dass die PSTN-Kosten nicht mehr auf die Entgeltfindung Einfluss nehmen dürfen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere dortigen Ausführungen und machen diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Konsultationsverfahrens.

Wir sehen es im Hinblick auf die stete Berücksichtigung der PSTN-Kosten allerdings als konsequent und richtig an, dass die Beschlusskammer dann auch die Tarifspreizung bei der Leistung Telekom-B.2 auch für TZ II und III aufrecht erhält, um der noch bestehenden PSTN-Netzinfrastruktur, auch wenn sie in der Migration befindlich ist, noch Rechnung zu tragen und durch die Zusammenschaltungspartner getätigte Investitionen in eine umfassende Netzstruktur nicht vorzeitig zu entwerten.

Darüber hinaus begrüßen wir auch, dass die Beschlusskammer den Shapley-Ansatz sowie anderweitig vorgetragene „innovative“ Ansätze verworfen hat, die nicht im gleichen Maße geeignet sind, den Besonderheiten der vorliegenden Entgeltfindung Rechnung zu tragen.

II. Angleichung der Peak-/Off-Peak-Tarifierung

Überraschend finden wir das Vorgehen der Beschlusskammer, die Preise für die Haupt- und Nebenzeit einander anzugleichen, da sie noch im vorherigen Verfahren einen entsprechenden Antrag einzelner Beigeladenen mit dem Hinweis abgelehnt hat, eine solch langjährig gelebte Praxis erst nach Absprache mit der Antragstellerin und allen anderen Marktbeteiligten ändern zu können.

Auch die Reaktion der Beschlusskammer in der ömV offenbarte einen entsprechenden Willen nicht. Die im Konsultationsentwurf angegebene Begründung dieser Änderung hätte jedoch auch bereits in der aktuellen Genehmigungsperiode gelten können, insoweit überzeugt sie nicht. Wir begrüßen indes insoweit, dass die Beschlusskammer nicht das Tarifierungssystem an sich umgestoßen hat, sondern den Unternehmen die Anpassung durch eine Nivellierung der Preise vereinfacht hat.

III. Transportkostenerstattung bei Transitverbindungen für IN-basierte Leistungen (z.B. Telekom O.5)


In dem Beschlussverfahren haben wir bereits das Vorgehen der Antragstellerin kritisiert, auch bei Zuführungsleistungen der ICP die Entgelte nun an die „veränderte Regulierungssituation“ anzupassen und nur noch TZ I zugrunde zu legen, obwohl hier vorher Mischkalkulationen über die Tarifzonen vorgenommen wurden. Die Beschlusskammer hat diese Änderung akzeptiert, obwohl die Zuführungsleistungen der ICP gerade nicht der Regulierung unterliegen, da die Feststellungen auf Markt 3 gerade keine positive oder negative Aussage zu der Tarifierung auf dem Zuführungsmarkt treffen.

Wir fordern die Beschlusskammer auf, die Methodik bei den genannten Leistungen nochmals genau zu überprüfen und die durch die Antragstellerin bestimmte Ein-Zonen-Tarifierung bei den ICP nicht zu akzeptieren. Sollte die Kammer hier dennoch den Bogen von den regulierten Terminierungsleistungen der aTNB zu den nicht-regulierten Zuführungsleistungen schlagen und diese damit indirekt den regulierten Terminierungsleistungen gleichstellen, so muss diese Vorgehensweise auch unmittelbar für Zuführungsleistungen aus dem Mobilfunk gelten.

Mit freundlichen Grüßen

QSC AG


Christof Sommerberg
Leiter Regulierung & Public Affairs


Carina Panek
Justitiarin Regulierung